



Schutzkonzept



KINDERTAGESSTÄTTE ST. GALLUS

BLASENBERGSTR. 15 +19

88175 SCHEIDEGG

TEL: 08381/ 3768

E-MAIL: KITA.ST.GALLUS.SCHEIDEGG@BISTUM-AUGSBURG.DE

Schutzkonzept – Kindertagesstätte St. Gallus

WENN WIR WAHREN FRIEDEN IN DER WELT
ERLANGEN WOLLEN,
MÜSSEN WIR BEI DEN KINDERN ANFANGEN.
(MAHATMA GANDHI)

Die katholischen Kindertageseinrichtungen der Diözese Augsburg haben zu gewährleisten, dass sie ein sicherer Raum sind, in dem sich Kinder wohl fühlen und bestmöglich entwickeln können.

Darüber hinaus sind wir als Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe dazu verpflichtet, einen Schutzauftrag zu erfüllen, der die Kinder davor bewahren soll durch Missbrauch elterlicher Rechte oder Vernachlässigung Schaden zu erleiden (Art. 9b Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG), §8a Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII)).

Die Erteilung einer Betriebserlaubnis für die Kindertageseinrichtung St. Gallus ist nach §45 Abs.2 Satz 4 SGB VIII verbunden mit der Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeigneten Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung, sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat für alle Einrichtungen in ihrem Geltungsbereich, die für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen, sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Verantwortung und Sorge tragen, eine „Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ erlassen, die für die Diözese Augsburg von Bischof Bertram Meier in Kraft gesetzt wurde.

Diese gesetzlichen und kirchlichen Vorgaben sind Grundlage für das institutionelle Schutzkonzept der Kindertagesstätte St. Gallus.

Inhalt

1. Grundsätze eines institutionellen Schutzkonzeptes	1
1.1 Verantwortung von Träger und Leitung	1
1.2 Haltung und Kultur der Achtsamkeit im Team	1
1.3 Umgang mit Macht und Gewalt	1
2. Leitbild.....	3
3. Grundsätze der Prävention – Ergebnisse der Risikoanalyse	4
3.1. Prävention als Erziehungshaltung	5
3.2 Sexualpädagogisches Konzept	5
3.3 Partizipation.....	6
3.4 Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken.....	6
3.5 Erziehungspartnerschaft mit Eltern und Erziehungsberechtigten	7
3.6 Beschwerdemanagement.....	8
3.7 Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz.....	8
3.8 Klare Regeln und transparente Strukturen	9
3.9 Aus- und Fortbildung	11
3.10 Zusammenarbeit im Team.....	11
3.11 Sprache und Wortwahl	11
3.12 Raumkonzept.....	12
3.13 Vorrang der physischen und seelischen Unversehrtheit.....	12
4. Selbstverpflichtung.....	13
5. Verhaltenskodex	14
6. Intervention und Verfahrensabläufe	15
6.1 Schutzauftrag nach §8a SGB VIII	15
6.2 Meldepflicht nach §47 SGB VIII.....	16
6.3 Information der Missbrauchsbeauftragten der Diözese	17
6.4 Reflexion der Verfahrensabläufe	18
7. Beratungsstellen	19
8. Anlage.....	20

1. Grundsätze eines institutionellen Schutzkonzeptes

1.1 Verantwortung von Träger und Leitung

Als katholische Kindertagesstätte sind wir verpflichtet einen Schutzauftrag zu erfüllen, der die Kinder davor bewahren soll, durch Missbrauch elterlicher Rechte und Vernachlässigung Schaden zu erleiden.

Somit haben wir für unsere Einrichtung ein institutionelles Schutzkonzept zur Prävention gegen sexuelle Gewalt, Grundsätze der Prävention, sowie Leitlinien für den Umgang mit sexuellen Missbrauch erlassen.

Unsere Kindertagesstätte St. Gallus ist ein sicherer Ort für Kinder – die MitarbeiterInnen sind dem Kinderschutz verpflichtet.

1.2 Haltung und Kultur der Achtsamkeit im Team

Jeder, der in unserer Einrichtung verkehrt, wird als Individuum mit individuellen Stärken, Schwächen und Grenzen wahrgenommen und geachtet.

Aus unserem pädagogischen Selbstverständnis heraus sind wir uns unserer Aufgabe bewusst, insbesondere für die uns anvertrauten Kinder einen geschützten Raum zu schaffen und zu erhalten, in dem sie sich gemäß ihrem Potenzial frei entwickeln und entfalten können. Es ist die Aufgabe aller Mitarbeiter und der Leitung, sich fortlaufend auf die Erfüllung ihres Schutzauftrages zu überprüfen. Wir nehmen die Bedürfnisse, Grenzen und alltäglichen Situationen der uns anvertrauten Kinder sensibel wahr.

In unserer Kultur der Offenheit und Aufmerksamkeit kommunizieren wir offen miteinander und behandeln mögliche Verstöße gegen die Inhalte des Schutzauftrages professionell und vertraulich.

1.3 Umgang mit Macht und Gewalt

Macht entsteht in jeglicher Situation, in der ein Individuum einem anderen gegenüber körperlich, sprachlich oder kognitiv überlegen ist.

Aus der Übergabe der Kinder in unsere Obhut und Fürsorge ergibt sich durch das Abhängigkeitsverhältnis der Kinder von den pädagogischen Fachkräften grundsätzlich ein potenzielles Machtgefälle. Zur Verhütung des Missbrauchs nehmen wir diese vertrauensvolle Situation sensibel wahr und gehen den Leitlinien des Schutzkonzeptes entsprechend mit den Kindern, ihren Bedürfnissen, Schwächen, wie auch Stärken und persönlichen Grenzen um.

Von Gewalt geprägte Situationen werden von uns grundsätzlich nicht akzeptiert und in ihrer Ausübung unterbunden. Bei einem Missbrauch des Machtgefälles über einen längeren Zeitraum oder über eine unbewusste Grenzverletzung hinaus wird grundsätzlich die Leitung über die Situation informiert, die über eine weitere Vorgehensweise entscheidet.

Die grundsätzliche Friedfertigkeit aller pädagogischen Fachkräfte wird mit der Einstellung durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses vom Träger sichergestellt.

Situationen die ein (körperlich) begrenzendes Verhalten der pädagogischen Fachkräfte zum Schutz des Kindes erfordern, wodurch die Freiheit und die individuellen Bedürfnisse eines Kindes unvermeidlich beschnitten werden (siehe „Vorrang des Schutzes der physischen und seelischen Unversehrtheit“), werden fortlaufend reflektiert und es wird nach anderen Lösungsansätzen gesucht. Mögliche Lösungsansätze hierfür sind:

- Ein engmaschigeres pädagogisches Angebot mit einer deutlich erhöhten Aufmerksamkeit bei Weglauftendenzen, in denen Kinder sich unkontrolliert der Aufsicht der pädagogischen Fachkräfte entziehen/ ggf. die Installation einer Individualbegleitung bei längerfristigem Verhalten und dem Mangel an personellen Möglichkeiten
- Die Vermittlung geeigneter Hilfen bei auto- und/ oder fremdaggressivem Verhalten (Erziehungsberatungsstellen, psychologische Beratung, Jugendamt)
- Die Überprüfung und Anpassung des pädagogischen Angebotes an die Bedürfnisse, den Entwicklungsstand und die Fähigkeiten der Kindergruppe, um potenzielle Gefahrensituationen in der Umwelt soweit wie möglich auszuräumen.

Auch aus Peer-to-Peer Situationen, also Situationen zwischen Kindern unterschiedlichen Alters und die sich auf unterschiedlichen Entwicklungsständen befinden, kann sich ein potenzielles Machtgefälle ergeben, das zur Ausübung einer Überlegenheit und irgendeiner Form von Gewalt missbraucht werden kann. Die pädagogischen Fachkräfte beobachten sensibel das Verhalten und den Umgang zwischen den Kindern ihrer Gruppe und schreiten in Situationen, in denen eine potenzielle Überlegenheit ausgeübt zu werden droht, ein.

Durch einen vorbildhaften Umgang mit der eigenen Überlegenheit und Schwächen anderer und einer verbalen, altersangemessenen Erörterung derartiger Situationen erlernen die Kinder einen sensiblen und angemessenen Umgang mit Überlegenheit.

2. Leitbild

Die Kindertagesstätte St. Gallus steht unter der Trägerschaft der kath. Kirchenstiftung St. Gallus und orientiert sich als kirchliche Einrichtung am christlichen Gottes-, Welt- und Menschenbild und an den dazugehörigen Werten.

Die Kindertagesstätte St. Gallus arbeitet auf der Basis und der Zielsetzung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und dessen Ausführungsverordnung. Daraus ergibt sich der Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag für Kinder und deren Förderung zur Entwicklung einer „eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“¹

Die inhaltliche Grundlage der Arbeit bildet im Bereich des Kindergartens der „Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan“ (BEP), welcher elf verschiedene Bildungsbereiche vorsieht.

Die Kindertagesstätte St. Gallus ist offen für Kinder und Familien unterschiedlicher sozialer, kultureller und religiöser Herkunft. Unsere Angebote sind einladend, bedarfsgerecht und tragen somit zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei.

Das Angebot der Einrichtung dient insbesondere der Förderung der Chancengleichheit. Seit 2007 sind wir eine anerkannte integrative Einrichtung. Alle Kinder werden in der Einrichtung in einer ganzheitlichen Weise umfassend gefördert. Dabei steht das einzelne Kind als unverwechselbares Individuum im Mittelpunkt. Wir bieten den Kindern in unserer Kindertagesstätte ein sicheres und geschütztes Umfeld. Wichtige Aspekte der Arbeit sind dabei insbesondere die sprachliche, sowie sensomotorische Förderung.

Die Kindertagesstätte St. Gallus vernetzt sich mit ihrem Umfeld und kooperiert mit pädagogischen und sozialen Diensten.

Die Einrichtungskultur ist geprägt von Motivation, Engagement und Transparenz. Die ständige Kommunikation aller Beteiligten untereinander und die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung sichern die Umsetzung im Rahmen des bereichsübergreifenden Qualitätsmanagementsystems.

Die Kirchenstiftung St. Gallus ist sich der Bedeutung kirchlicher Kindertageseinrichtungen bewusst. Sie sichert die Arbeitsplätze durch vorausschauende Planung und setzt auf die Elemente von Qualitätssicherung und -entwicklung.

¹ §1(1) Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz

3. Grundsätze der Prävention – Ergebnisse der Risikoanalyse

Als katholische Kindertagesstätte sind wir verpflichtet, einen Schutzauftrag zu erfüllen, der die Kinder davor bewahren soll, durch Missbrauch elterlicher Rechte, oder Vernachlässigung Schaden zu erleiden.

Somit haben wir uns für unsere Einrichtung eine Rahmenordnung zur Prävention gegen sexuelle Gewalt, sowie Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch erlassen.

Unsere kath. Kindertageseinrichtung ist ein sicherer Ort für Kinder – die MitarbeiterInnen sind dem Kinderschutz verpflichtet. Aufgrund unserer religiösen Überzeugung und unseres pädagogischen Selbstverständnisses versagen sich die Mitarbeiter der Einrichtung die Anwendung von Gewalt in jeglicher Form.

Jedem Verdacht und jede Anzeige einer derartigen Handlung wird mit dem Ziel der Aufklärung, Intervention gegen die entsprechenden Handlungen und ggf. Zuführung einer strafrechtlichen Verfolgung nachgegangen (siehe „Intervention und Verfahrensabläufe“).

Als gewalttätige Handlungen definieren wir:

- Grenzüberschreitungen: Handlungen, die unbewusst oder bewusst gegen den Willen eines anderen Individuums ausgeführt werden und dessen Intimsphäre verletzen, wie beispielsweise die Aufnahme von Fotos gegen deren Willen, das Öffnen der Toilettentür beim Toilettengang des Kindes, etc.
- Psychische Gewalt: Handlungen, die ein Individuum unter Druck setzen und/ oder zu einer psychischen und/ oder seelischen Verletzung führen können und/ oder führen, wie beispielsweise verbale Herabwürdigung, Beschimpfungen, Ausgrenzung, Diskriminierung, Bloßstellung, Zwang, etc.
- Körperliche/ physische Gewalt: Handlungen, die zu sichtbaren oder nicht sofort sichtbaren Körperverletzung führen können und/ oder führen, wie Angriffe auf den Körper und die Gesundheit eines Individuums durch Schlagen, Gegenstände werfen, Schubsen, etc.
- Sexualisierte Gewalt: sexuell geprägte Übergriffe, die der Ausübung und Befriedigung von Gewalt und Macht eines überlegenen Individuums dienen
- Sexuelle Gewalt: jede sexuelle Handlung gegen den Willen eines Individuums, in der eine Macht- oder Autoritätsposition zur Befriedigung eigener (sexueller) Bedürfnisse benutzt wird

3.1. Prävention als Erziehungshaltung

Wir bieten den Kindern in unserer Kita ein sicheres und geschütztes Umfeld.

Unser Ziel ist es, sowohl zu jedem einzelnen Kind eine vertrauensvolle Bindung aufzubauen, als auch jedes Kind in seinem Selbstbewusstsein, in seiner Wahrnehmung und seinem Selbstvertrauen zu stärken.

Unsere pädagogische Haltung ist stets von Achtung und Wertschätzung jedem einzelnen Kind (Individuum) gegenüber geprägt. Dies beinhaltet die Einhaltung der Aufsichtspflicht, welche bei persönlicher Übergabe des Kindes beginnt. Bei Anwesenheit der Eltern erlischt die institutionelle Aufsichtspflicht.

Trotzdem bietet unsere Einrichtung ausreichend Freiräume, welche durch klare Regeln und Strukturen im Rahmen unserer Aufsichtspflicht gestaltet werden. Diese richten sich nach dem Entwicklungsstand der jeweiligen Kinder.

Grenzen: Unsere Freiräume enden bei Nichteinhaltung der Regeln, fehlender Zustimmung der Eltern oder wenn persönliche Grenzen von Kindern und Erwachsenen (siehe unten) überschritten werden.

3.2 Sexualpädagogisches Konzept

Psychosoziale Entwicklung ist ein Teil einer guten, natürlichen psychischen Entwicklung, die in unserer pädagogischen Arbeit ein fester Bestandteil ist. Zur Wahrung der persönlichen Grenzen dabei und der Grenzen anderer gelten folgende Regelungen in unserem Haus:

- Kinder bleiben angezogen beim Doktorspielen: Für die kindliche Entwicklung ist die Entdeckung des eigenen Körpers ein natürlicher Bestandteil. Damit diese Entwicklung möglich ist, achten wir jedoch darauf, dass die Kinder bei sogenannten Doktorspielen stets angezogen bleiben. Übertretungen dieser Regeln, die unter gegebenen Umständen nicht sofort unterbunden werden können (siehe „Raumkonzept“/ Freiräume), werden sowohl mit den betreffenden Kindern, wie auch mit den Eltern besprochen, um für eine künftige Einhaltung zu sorgen.
- Kinder dürfen zusammen unter sensibler Aufmerksamkeit auf die Toilette gehen. Durch den vorbildlichen Umgang des pädagogischen Personals mit Körperlichkeit, gestatten wir den Kindern auch, zusammen auf die Toilette zu gehen. Dies geschieht stets unter sensibler Aufmerksamkeit der ErzieherInnen.
- Kinder tragen beim Baden Badesachen oder angemessene Kleidung, z.B. Unterwäsche, als Ersatz (siehe oben „Regeln“)
- Kinder tragen Hosen beim Matschen: Auch beim Matschen im Sandkasten bleiben die Kinder in unserer Einrichtung stets bekleidet.
- Intime Selbstberührungen von Kindern, v.a. Berührungen der Geschlechtsteile, werden während der Dauer des Kita-Besuches unterbunden.

Um einen adäquaten Umgang und Achtsamkeit mit der eigenen, kindlichen Sexualität zu erlernen, klären wir betroffene Kinder auf altersgerechtem Niveau, über einen angemessenen Umgang und Rahmen zur Erforschung des eigenen Körpers, sowie der kindlichen Empfindungen auf.

- Eine altersgerechte sexuelle Aufklärung findet auf Nachfragen und unter Beachtung des jeweiligen Alters, sowie des kognitiven und des emotionalen Entwicklungsstandes des jeweiligen Kindes statt. Verniedlichende Begriffe und eine phantasievolle Interpretation von Fakten werden zugunsten einer altersangemessenen kindlichen Bildung vermieden.

3.3 Partizipation

Eine der Hauptsäulen des Kinderschutzes ist die Partizipation. Kinder, die Selbstwirksamkeit erfahren und sich an ihrer Entwicklung und ihren eigenen Belangen beteiligen, lernen, für sich und ihr Umfeld Verantwortung zu übernehmen. Die Kinder können im Alltag und in allen Bildungs- und Erziehungsbereichen mitgestalten und mitbestimmen. Partizipation ist als Recht der Kinder formuliert und in der Konzeption/Kita-Handbuch verankert.

3.4 Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

Ein achtsamer Umgang mit bildlichen Darstellungen von Kindern ist uns zur Wahrung der Intimsphäre der Kinder unsere Einrichtung und aufgrund unseres Bildungsauftrages zur einer altersgerechten Medienerziehung äußerst wichtig.

Die Aufnahme von Kindern erfolgt im Sinne des Datenschutzgesetzes darüber hinaus grundsätzlich nur mit der schriftlichen Einwilligung aller zur Erziehung eines Kindes berechtigten Personen. Nach Austritt eines Kindes aus der Einrichtung sind alle vorhandenen, bildlich darstellenden Inhalte des betreffenden Kindes von allen Datenträger unwiederbringlich zu löschen und materielle Darstellungen sind zu vernichten.

Hierzu zählen Bild- und Videoaufnahmen zum hausinternen und externen Gebrauch, wie:

- Aufnahmen, die der Darstellung der Gruppeninhalte und der pädagogischen Arbeit dienen, wie digitale Bilderrahmen, Gruppenaushänge, allgemeine Schatzbucheinträge
- Die bildliche Darstellung von Kindern auf Webseiten des Hauses und die Verbreitung durch soziale Netzwerke
- Bildgestützte Berichterstattungen über die Kita durch Printmedien und die darüberhinausgehende digitale Präsenz des jeweiligen Mediums
- Bild- und Videomaterialien, die zu Ausbildungszwecken, der hausexternen Darstellung von Ausbildungsinhalten und der Auswertung von Lehrbesuchen dienen

Zudem ist es den Mitarbeitern unserer Einrichtung nicht gestattet, Bilder und Videoaufnahmen der Kinder mit dem privaten Handy oder anderen Aufzeichnungsgeräten zum Zwecke der privaten Nutzung zu machen. Ebenso wenig können wir erlauben, dass Kinder mit dem eigenen Handy oder anderen Geräten zum Zwecke privater Aufzeichnungen Bilder und Videomaterial des Personals aufnehmen.

Teilöffentliche Veranstaltungen des Hauses, wie beispielsweise Feste an denen Eltern und andere Verwandte teilnehmen, bleiben von dieser Regelung unberührt. Bei allen Veranstaltungen der Einrichtung, während bei denen die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten obliegt, entfällt die Verpflichtung der Einrichtung, die Aufnahme von Bildern und Videos durch hauseder externe Mitglieder zu unterbinden.

3.5 Erziehungspartnerschaft mit Eltern und Erziehungsberechtigten

Wir legen großen Wert auf die vertrauensvolle Erziehungspartnerschaft mit Eltern und Erziehungsberechtigten in unserer Einrichtung.

Hierzu zählen für uns:

- Der Aufbau einer vertrauensvollen Zusammenarbeit durch Offenheit, Tür- und Angelgespräche, Entwicklungsgespräche, Elternveranstaltungen im Rahmen des Qualitätsstandards
- Ein durchgängiges, über die standardisierten Gespräche hinausgehendes Gesprächsangebot, das sich an dem tatsächlichen Bedarf aller Gesprächspartner orientiert
- Die Wahl eines Elternbeirats, sowie die Zusammenarbeit und den regelmäßigen Austausch mit dem Elternbeirat im Rahmen der Elternbeiratssitzungen.
- Transparenz bezüglich des Gruppenalltages und der aktuellen Themen durch Elternbriefe, Gruppen-Post und Aushänge
- Offizielle Sprechzeiten der Leitung als niederschwelliges Angebot zur Kontaktaufnahme
- Eine individuelle Eingewöhnung der Kinder und Hospitationsmöglichkeiten für Eltern und andere Erziehungsberechtigte
- regelmäßige Elternbefragungen
- eine vertrauensvolle Begleitung von Übergängen (zur Aufnahme in den Kindergarten, vom Kindergarten in die Schule)
- Das Angebot einer Hilfestellung zu verschiedenen Themen
- Die Kooperation mit externen Fachdiensten

Über diese Angebote haben alle Eltern und Erziehenden die Möglichkeit, mit uns eine tragfähige Erziehungspartnerschaft aufzubauen. Informationen und

Beobachtungen können so optimal ausgetauscht und für einen unbeschwerten Besuch unserer Einrichtung gesorgt werden.

3.6 Beschwerdemanagement

Wir geben allen, an den alltäglichen Abläufen der Kita Beteiligten (Kindern, Eltern, Mitarbeitern, kooperierenden Diensten, etc.) ausreichend Raum, Beschwerden zu formulieren. Unsere Einrichtung bietet als Möglichkeiten zur Äußerung von Wünschen, Beschwerden und Verbesserungsmöglichkeiten an:

Kinder:

- verbale Beschwerde beim pädagogischen Fachpersonal
- über die Eltern, wobei die Eltern als Vermittler dienen
- verbale/ nonverbale Mitteilung der betreffenden Person gegenüber, indem verbale Inhalte, Verhalten, Mimik, etc. eine Unstimmigkeit oder einen Konflikt zum Ausdruck bringen

Mitarbeiter:

- verbale Mitteilung bei der Gruppenleitung, bzw. bei Kollegen
- Kontakt zur Kita-Leitung
- schriftliche oder verbale Mitteilungen gegenüber Vertretern des Trägers
- Kontakt zum Jugendamt
- Verbaler Austausch mit den Eltern und/ oder dem Elternbeirat

Eltern:

- Tür- und Angelgespräche
- Elterngespräche mit Fachkräften der Gruppe
- Elterngespräche bei der Leitung
- Auf Wunsch der Eltern Kooperation und Austausch der Einrichtung mit Fachdiensten (nach Erteilung einer entsprechenden Schweigepflichtentbindung)
- Über den Elternbeirat/ der Elternbeirat dienst als Vermittler
- Kontaktaufnahme mit dem Träger
 - Kath. Kirchenstiftung St. Gallus, Herr Pfarrer Gaida

3.7 Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

Wir geben den Kindern die Nähe die sie brauchen und wahren professionelle Distanz

- kein Küssen von Kindern: Kinder unserer Einrichtung werden grundsätzlich niemals vom pädagogischen Personal geküsst. Sollten unsere Kinder einen

Kuss entgegenbringen, achten wir darauf, dass dies nur auf die Wange geschehen darf.

- In einer kindgerechten Sprache wird in zweifelhaften Situationen die Bedeutung körperlicher Zärtlichkeiten und ein angemessener Austausch mit den verschiedenen Personen im Lebensumfeld des Kindes erörtert
- Regeln beim Schoß sitzen/ dem Erteilen körperlicher Zuwendung: die Kinder bekommen von uns die nötige Zuwendung. Die MitarbeiterInnen achten darauf, dass kein Kind übermäßig lange auf dem Schoß der Erzieherin sitzt oder eine andere Form der körperlichen Zuwendung erhält. Außerdem werden Kinder niemals gegen ihren Willen auf den Schoß genommen, umarmt oder erhalten irgendeine andere Form körperliche Zuwendung gegen ihren Willen
- körperliche und emotionale Grenzen: Die individuellen Grenzen werden von jedem Kind selbst definiert. Eine verbal, mimisch oder mittels Gesten oder der Körperhaltung geäußerte Abwehr wird von den pädagogischen Fachkräften sensibel erspürt, respektiert und die damit aufgezeigte Grenze nur im äußersten Notfall überschritten (siehe „Vorrang des Schutzes der physischen und seelischen Unversehrtheit“)

3.8 Klare Regeln und transparente Strukturen

Um einen sicheren Rahmen für eine individuelle Entwicklung und Entfaltung zu schaffen, vermitteln den Kindern klare Regeln und transparente Strukturen im Alltag.

Transparenz:

- Dokumentation (Wochenrückblick, Kita-Post, Aushänge): Durch die unterschiedlichsten Dokumentationen sind alle Eltern regelmäßig über die Geschehnisse Ereignisse in der Einrichtung informiert.
- im Alltagsleben (Vorbildhaltung, Morgen-, Stuhlkreis, Gespräche): Ein strukturierter Tagesablauf gibt den Kindern Sicherheit und ein gesundes Selbstvertrauen. Hier können sie aufgrund unserer partizipatorisch geprägten Arbeitsweise (siehe „Partizipation“) mitwirken, mitentscheiden und sich eine eigene Meinung bilden.

Regeln:

- Wickeln: In einem geschützten Raum wird die Wickelsituation von neugierigen Blicken geschützt. Die pädagogische Fachkraft achtet empathisch auf das Kind, damit keine als übergriffig empfundenen Körperkontakte entstehen. Ein natürlicher und liebevoller Umgang erachten wir dabei als selbstverständlich.
- Die MitarbeiterInnen achten dabei auf Hilfestellung im geschützten Raum. Auf keinen Fall kommt es in unserer Kita zu einer verbalen oder anders gelagerten Bloßstellung eines Kindes. Auch hier ist ein liebevoller Umgang, z.B. beim Umziehen, selbstverständlich.

- Bei unvermeidlichen Toilettengängen an Natur- und Waldtagen werden die Kinder dazu angehalten und dabei unterstützt, einen möglichst nicht einsehbaren, geschützten Bereich für den Toilettengang zu wählen. Auf ausdrücklichen Wunsch erhalten die Kinder Hilfestellung. Diese wird bei Bedarf zudem von den pädagogischen Fachkräften angeboten und unter Einhaltung der übrigen Regeln für den Toilettengang/ das Wickeln umgesetzt.
- Baden/ Umziehen: Kinder dürfen in unserer Einrichtung im Sommer mit Wasser und dem Angebot verschiedener Wasserspiele spielen. Hierzu ziehen sich die Kinder in der Garderobe um. Die Kinder baden niemals nackt; bei fehlender Badebekleidung darf das Kind auf eigenen Wunsch auch in Unterwäsche baden. Diese Möglichkeit wird ihm unter anderem angeboten, ohne dass darauf beharrt wird. Auf Wunsch erhält das Kind zudem die Möglichkeit, sich zum Umziehen in eine geschützte Umgebung zurückzuziehen (z.B. in den Gruppenraum). Dieselbe Vorgehensweise gilt ebenso in anderen Situationen, in denen die Kinder ihre Kleidungsstücke wechseln (z.B. beim Umziehen nasser oder beschmutzter Kleidung, zum Turnen, ...)
- Schoß sitzen: Alle Kinder dürfen bei uns nach dem Prinzip der Gleichbehandlung auf dem Schoß sitzen. Hierbei wird auf eine gerechte Verteilung der Zuwendung geachtet und kein Kind zu bevorzugen, zu benachteiligen oder auszugrenzen. Nach dem Motto: „So viel wie nötig!“ möchten wir den Kindern durch die körperliche Zuwendung Sicherheit vermitteln. Kein Kind wird genötigt auf den Schoß zu sitzen. Die Erzieherin wägt den Bedarf sorgfältig ab und bietet „Dauer-Schoß-Sitzern“ keinen Raum.
- Schlafen/Ruhen: Wir bieten in unserem Tagesablauf die Möglichkeit, dass Kinder in der sogenannten „Mittagsruhe“ Kraft tanken und im besten Fall auch einschlafen können. Hierbei achten wir auf eine ruhige und ausgeglichene Stimmung, den störungsfreien Ablauf und überlassen dem Kind selbst die Entscheidung, in wie weit und in welchen Umfang sie sich erholen möchten.
- Essen: Unter gemeinsamen Mittagessen versteht die Kindertagesstätte St. Gallus alle Mahlzeiten und Getränke, welche die Kinder während der Mittagszeit zusammen einnehmen. Alle Nahrungsmittel und Getränke, welche durch die Kindertagesstätte ausgegeben werden, sind kindgerecht, gesund und ausgewogen. Die Kinder schöpfen sich dabei selbstständig ihre Portionen und es besteht kein Zwang bei der Auswahl und Menge des Essens/der Getränke. Das pädagogische Personal achtet auf eine angenehme und störungsfreie Atmosphäre. Dabei ist es besonders wichtig, dass die pädagogischen Fachkräfte auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes achtet und gegeben falls unterstützend agiert.

Persönliche Grenzen:

- das pädagogische Personal verwehrt sich gegen ein Überschreiten persönlicher Grenzen durch Kinder (z.B. Küssen, Berührungen des Intimbereichs, als zu intim empfundenen Berührungen anderer Körperstellen)
- Wir achten zwingend darauf, dass die Kinder ein „Nein“ anderer Kinder und von Erwachsenen akzeptieren und die damit abgesteckten individuellen Grenzen anderer achten. Darüber hinaus erarbeiten wir mit zunehmender sozial-emotionaler und kognitiver Entwicklung einen korrekten Umgang mit nonverbalen, mimischen oder anderen Ausdrücken, die eine deutliche Abwehr signalisieren. Hierfür werden derartige Situationen durch die pädagogischen Fachkräfte verbalisiert und zusammen mit anderen an der Situation beteiligten Kindern analysiert

3.9 Aus- und Fortbildung

Alle Mitarbeiter der Einrichtung erhalten ein umfassendes Angebot zur ständigen Fort- und Weiterbildung in allen pädagogischen Bereichen.

Zu der Teilnahme an der Weiterbildung bezüglich Prävention gegen sexuelle Gewalt, sowie zur Einhaltung des Datenschutzes sind alle Mitarbeitenden der Einrichtung zur Sensibilisierung bezüglich der Themen und Inhalte des Schutzkonzeptes zwingend verpflichtet.

3.10 Zusammenarbeit im Team

Die Zusammenarbeit im Team ist gekennzeichnet von einem vertrauensvollen, wertschätzenden und respektvollen Umgang. Im Sinne der Selbstkontrolle bietet sich das Team, sowie die Leitung zur kollegialen Beratung an und überprüft zugleich fortlaufend die Erfüllung der Inhalte des Schutzauftrages.

Potenziell gefährdende Situationen werden wahrgenommen und zur Wahrung der Rechte aller beteiligter Personen vertraulich behandelt, indem zunächst die Leitung hinzugezogen wird. Die Leitung erstellt eine erste Gefahreneinschätzung und entscheidet über die nächsten Schritte zur weiteren Vorgehensweise zur Aufklärung und Intervention (siehe „Intervention und Verfahrensabläufe“).

3.11 Sprache und Wortwahl

Wir achten stets auf eine dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder angepasste, kindgerechte Sprache, Formulierungen und Gesprächsinhalte. Diese werden klar und deutlich vermittelt.

Da wir jedes Kind mit seiner individuellen Situation und seinen Bedürfnissen ernst nehmen, gehen wir auf die Inhalte der Kinder ein, kommunizieren auf Augenhöhe

und vermeiden eine kleinkindliche Sprache und verniedlichende Begrifflichkeiten in unserer Kommunikation.

Die Sprache der Mitarbeiter der Einrichtung ist geprägt von Wertschätzung, Offenheit und Toleranz. Sexistische, rassistische, diskriminierende oder gewalttätige Äußerungen werden nicht geduldet und in ihrem Gebrauch unterbunden.

3.12 Raumkonzept

Wir bieten den Kindern einen sicheren Raum, der den individuellen Bedürfnissen angepasst ist.

- verschiedene Ecken mit Einsicht (Puppenecke, Bauecke)
- Rückzugsmöglichkeiten (Kuschelecke, Höhle)
- Toiletten
- Wickelbereich
- Mittagsruhe
- Garten
- Musikraum
- Spiegelraum
- Turnraum

In allen Räumen unserer Einrichtung haben die Kinder die Möglichkeit, sowohl ihre Körperlichkeit, als auch die Selbstwahrnehmung zu erleben. Dies geschieht in sensibler Aufmerksamkeit des pädagogischen Fachpersonals. Zur natürlichen Entwicklung der Kinder gehört auch, dass nicht immer alle Bereiche permanent kontrolliert werden. Freiraum muss möglich sein und wird in unserer Einrichtung angeboten. Dabei ist es uns allerdings wichtig, dass alle Räume durch Fenster einsichtig und jederzeit zugänglich sind, sodass kein päd. Fachpersonal, bzw. Fachdienste über einen längeren Zeitraum alleine mit den Kindern sind.

3.13 Vorrang der physischen und seelischen Unversehrtheit

Die Einhaltung der individuellen Grenzen ist für uns in der täglichen Umsetzung unserer Arbeit ebenso unabdingbar, wie die Ausübung unserer Fürsorgepflicht zum Erhalt der physischen und psychischen Unversehrtheit eines jeden Kindes.

In der praktischen Arbeit kann es jedoch zu Konflikten zwischen den verschiedenen Aufträgen zum Schutz des Kindes kommen. Hierzu zählen wir Situationen, in denen:

- Kinder sich unkontrolliert der Aufsicht der pädagogischen Fachkräfte entziehen, auf verbale Aufforderungen zur Rückkehr nicht reagieren und sich dadurch in potenzielle Gefahrensituationen begeben (z.B. potenzieller Konflikt: unerwünschtes, aber unumgängliches Festhalten bei unkontrolliertem Weglaufen und ggf. Verlassen des Kita-Geländes)
- Kinder sich körperlich oder auf extreme Weise verbal übergriffig anderen gegenüber verhalten und auf verbale Intervention nicht reagieren (z.B.

potenzieller Konflikt: unerwünschtes, körperliches Eingreifen und Unterbinden von Übergriffen, wie Schlagen, Beißen, Spielzeuge auf andere werfen, extreme Beschimpfungen)

- unmittelbare Gefahren aus der Umwelt drohen, die durch körperliches Eingreifen sofort abzuwenden sind (z.B. potenzieller Konflikt: unerwünschtes Hand festhalten bei unkontrolliertem Verhalten im Straßenverkehr/ unerwünschte körperliche Unterstützung zur Unfallverhütung bei einer inadäquaten Einschätzung der eigenen Fähigkeiten bei der Bewältigung von Bewegungsaufgaben, wie Klettern, o.ä.)

In derlei Situationen erachten wir den Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit aller an dieser Situation beteiligten Kinder als oberste Priorität. Das überschreiten abwehrender Gesten des betreffenden Kindes darf ausschließlich zur Unfallverhütung und im Sinne des Schutzauftrages, unter unbedingter Einhaltung unserer Regeln für angemessene Berührungen erfolgen.

Mit unvermeidlichen Grenzüberschreitungen dieser Art gehen wir zudem sensibel, reflektiert und transparent um, indem wir:

- die unabdingbare Notwendigkeit dieses Handelns in unmittelbaren Situationen fortlaufend reflektieren
- uns in kollegialen Fallbesprechungen und ggf. in Gesprächen mit der Fachberatung mit den Inhalten unseres Handelns auseinandersetzen
- uns in derartig gelagerten Situationen mit den Erziehungsberechtigten betreffender Kinder beraten
- fortlaufend nach Möglichkeiten suchen, eine Überschreitung der individuellen Grenzen eines Kindes zu dessen Schutz vermeiden (siehe oben „Umgang mit Macht und Gewalt“)

Auf diesen Grundlagen basiert unser Schutzkonzept. Es ist uns wichtig, dass die Kinder in unserer Einrichtung einen gesunden und natürlichen Umgang mit ihrem Körper erfahren. Persönliche Grenzen aller Menschen in unserer Einrichtung müssen respektiert und akzeptiert werden. Dies gewährleistet einen wertschätzenden Umgang miteinander. Daher achten wir aufmerksam auf die Entwicklung der Kinder, um Schaden von ihnen abzuwenden.

4. Selbstverpflichtung

Alle MitarbeiterInnen der kath. Kindertagesstätte St. Gallus haben eine Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben. Diese finden Sie im Anhang an dieses Schutzkonzept.

5. Verhaltenskodex

Die katholischen Kindertageseinrichtungen der Diözese Augsburg haben zu gewährleisten, dass sie ein sicherer Raum sind, in dem sich Kinder wohl fühlen und bestmöglich entwickeln können.

Dies soll in einem Rahmen stattfinden, der sowohl den Mitarbeitenden, als auch den Anvertrauten Sicherheit und Schutz vor (sexualisierter) Gewalt bietet. Ein von Achtsamkeit geprägtes Klima, eine Haltung, die von transparentem, einfühlsamem und dabei grenzwahrendem Handeln, vom wachsamen Hinsehen und offenem Ansprechen lebt, sind dafür Voraussetzung.

Die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen sowie die ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich zu folgendem Verhaltenskodex:

Angemessener Umgang mit Nähe und Distanz

In der Arbeit mit den Kindern geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Bereiche in denen wir den Kindern besonders nahe sind werden benannt und geregelt: das sind insbesondere Situationen beim Essen, Wickeln/Toilettengang, Schlafen, trösten, Geborgenheit, Eingewöhnung, Begrüßung und Verabschiedung und spezielle päd. Angebote (Massagen, Raufen, Turnen) vermitteln etc.

Bei körperlichen Nähe im Rahmen unserer Tätigkeit sind Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten und der Wille der Kinder ist jederzeit zu respektieren.

Aus diesem Grund gilt:

- Ich Sorge für Angemessenheit von Körperkontakt
- Ich achte die Privat- und Intimsphäre der Kinder
- Ich achte darauf, dass die Kinder bei sich selbst und bei anderen keine körperlichen Grenzen überschreiten
- wir sorgen für einen respektvollen Umgang von religiösen und kulturellen Unterschieden

6. Intervention und Verfahrensabläufe

Die Standardisierung der Verfahrensabläufe bei einer potenziellen Gefährdung des Kindeswohls gewährt den Kindern unserer Einrichtung über die verpflichtenden Inhalte des hausinternen Schutzkonzeptes hinaus den Schutz und die Umsetzung ihres Rechtes auf körperliche und seelische Unversehrtheit.

Zur Aufklärung und Gefahreneinschätzung wird eine potenziell gefährdende Situation professionell analysiert. Hierbei wird zur Festlegung der Vorgehensweise, die Aufklärung zwischen einer allgemeinen Gefährdung des Kindes (§ 8a SGB VIII) und einer Gefährdung des Kindes innerhalb der Einrichtung (§47 SGB VIII) unterschieden.

Bei Verfahrensabläufen nach § 8a liegt die Zuständigkeit beim

Landratsamt Lindau
Jugend und Familie
Bregenzer Str. 33
88131 Lindau

Bezirkssozialarbeiter Dr. Alfred Hurst
Telefon Nummer: 08381 270 185
Raum: 261

Bei Verfahrensabläufen nach §47 liegt die Zuständigkeit beim

Landratsamt Lindau
Recht und kommunale Angelegenheiten
Herr Oliver Waller
Bregenzer Str. 33
88131 Lindau

6.1 Schutzauftrag nach §8a SGB VIII

Die Vorgehensweise nach §8a SGB VIII richtet sich vorwiegend auf eine schnelle Installation effektiver Hilfen für das gefährdete Kind im persönlichen Umfeld. Zur Aufklärung und Intervention wird in der Einrichtung wie folgt vorgegangen:

- wird eine potenzielle Gefährdung eines Kindes durch Gewalt von Mitarbeitern, Eltern oder anderen Personen vermutet und bekannt gegeben, wird zwingend die Einrichtungsleitung und ein Vertreter des Trägers vertraulich informiert und die externe Fachberatung hinzugezogen
- verbal geäußerte Beobachtungen werden von der Einrichtungsleitung oder anderen involvierten Mitarbeitern dokumentiert (beobachtete Handlungen, ausführende Person, Anhaltspunkte für einen Missbrauch, Situation, Reaktionen, Verhaltensweisen und/ oder Äußerungen des betreffenden Kindes, Ort und Datum, andere an der Situation beteiligte Personen)

- abhängig von der Gefährdungsbeurteilung der beteiligten Fachkräfte wird eine insofern erfahrene Fachkraft (ISOFAK) zur weiteren Einschätzung der Lage hinzugezogen
- zudem werden die Eltern des betreffenden Kindes hinzugezogen, insofern dadurch der Kinderschutz nicht infrage gestellt wird und/ oder eine Eskalation der Lage droht
- unter Einbezug der fachlichen Stellen, des Trägers, der Einrichtungsleitung und den weiteren eventuell beteiligten Personen wird eine Lösung für die gefährdende Situation erarbeitet und ggf. auf die Inanspruchnahme externer Hilfen hingewirkt
- bei einer trotz Hilfsangeboten fortbestehenden Gefährdung des Kindes ist zwingend das Jugendamt über die Situation zu informieren

Zur Dokumentation und zur ersten Risikoeinschätzung wird der Dokumentationsbogen „Gewichtige Anhaltspunkte §8a SGB VIII“ des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V. verwendet. Zur Meldung wird der offizielle Meldebogen „Meldepflicht gem. § 8a SGB VIII - Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“ verwendet.

6.2 Meldepflicht nach §47 SGB VIII

Die Vorgehensweise nach §47 SGB VIII regelt den Ablauf zur Analyse, Aufklärung und Meldung einer potenziellen und/ oder nachweislich vorliegenden akuten Gefährdung oder anhaltender gefährdenden Entwicklungen über einen gewissen Zeitraum, die sich auf das Wohl der Kinder innerhalb der Einrichtung auswirken können. Die professionelle Analyse verfolgt das Ziel, die Einrichtung hinsichtlich der Gewährleistung des Kindeswohles und der Gewährleistung des erlaubten Betriebes zu überprüfen und ggf. zu intervenieren. Hierfür wird in der Einrichtung wie folgt vorgegangen:

- Anhaltspunkte die zu einer Gefährdung des Kindeswohls führen können und/ oder führen werden von Mitarbeitern, der Leitung oder anderen Personen wahrgenommen und bekannt gegeben
- meldepflichtige Sachverhalte sind nach §47 S. 1 Nr. 2 SGB VIII demnach akute und länger anhaltende Ereignisse und Entwicklungen, die sich erheblich auf das Wohl der Kinder auswirken können, wie:
 - Unfälle mit Personenschäden
 - Aufsichtspflichtverletzungen
 - Versuchte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten
 - Sexuelle und sexualisierte Gewalt
 - unzulässige Strafmaßnahmen, herabwürdigende Erziehungsstile, Verletzung der Rechte von Kindern
 - sonstige Straftaten bzw. Strafverfolgung von MitarbeiterInnen
 - Gefährdung, Schädigung durch zu betreuende Kinder

- gravierende selbstgefährdende Handlungen
- Selbsttötungsversuche oder Selbsttötung
- Sexuelle Übergriffe oder sexuelle Übergriffe unter den Kindern
- Katastrophenähnliche Ereignisse (Feuer, Explosionen, erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes oder Hochwasser)
- Besonders schwere Unfälle von Kindern, auch wenn sie nicht mit Fehlverhalten des Aufsichtspersonals in Zusammenhang stehen
- Die von der potenziell gefährdenden Situation Kenntnis erlangende Person unterrichtet unverzüglich die Einrichtungsleitung über die Vermutung und/ oder über die vorliegende Gefährdung, welche einen Vertreter des Trägers über die vorliegende Situation informiert
- zeitgleich werden verbal geäußerte Beobachtungen von der Einrichtungsleitung oder anderen involvierten Mitarbeitern dokumentiert (beobachtete Handlungen, ausführende Person, Anhaltspunkte für einen Missbrauch oder eine andersartig gelagerte Gefährdungssituation, konkrete Situation, Reaktionen und/ oder Äußerungen des betreffenden Kindes, Ort und Datum, andere an der Situation beteiligte Personen)
- zur Analyse und Aufklärung der gemeldeten Situation wird die Fachberatung hinzugezogen
- muss an dieser Stelle eine Gefährdungsbeurteilung erstellt werden, werden mehrere Fachkräfte einbezogen und eine insoweit erfahrene Fachkraft (ISOFAK) wird durch die Leitung hinzugezogen
- in diesem Fall unterliegt der Träger nach §47 SGB VIII der unverzüglichen Meldepflicht an die Aufsichtsbehörde
- geeignete Maßnahmen werden in Absprache mit allen Beteiligten ergriffen

Bei der Vermutung sexueller Gewalt gegen Kinder innerhalb der Kita wird zudem der Handlungsleitfaden der Koordinationsstelle zur Prävention sexueller Gewalt des Bistums Augsburg hinzugezogen, umgesetzt und die unabhängigen Missbrauchsbeauftragten der Diözese Augsburg hinzugezogen.

6.3 Information der Missbrauchsbeauftragten der Diözese

Die Bei Hinweisen auf einen Missbrauch oder der Ausübung einer Form von Gewalt (siehe „Grundsätze der Prävention – Ergebnisse der Risikoanalyse“) sind alle von den Hinweisen kenntniserhaltende Personen zur Mitteilung an die unabhängigen Missbrauchsbeauftragten der Diözese Augsburg aufgefordert.

Hier finden Sie die Ansprechpartner für Fälle sexuellen Missbrauchs oder körperlicher Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst:

Diözesane beauftragte Ansprechpersonen:

Dr. Andreas Hatzung, Jurist

Tel.: 0170 9658802

E-Mail: andreas.hatzung.ansprechperson@bistum-augsburg.de

Angelika Hauser, Diplom-Psychologin und Psychologische Psychotherapeutin

Tel.: 0175 3780388

E-Mail: angelika.hauser.ansprechperson@bistum-augsburg.de

18

Rupert Membarth, Diplom-Psychologe und Psychologischer Psychotherapeut

Tel.: 0151 12090924

E-Mail: info@rupert-membarth-psychotherapie.de

Zu diesen Personen zählen: Kinder, Jugendliche und Erwachsene Schutzbefohlene, Eltern und Erziehungsberechtigte und MitarbeiterInnen der betreffenden Einrichtung.
2

6.4 Reflexion der Verfahrensabläufe

Verfahren zur Aufklärung und Verfolgung gewalttätiger Handlungen in unserer Einrichtung und/ oder gegen Kinder unserer Einrichtung werden von uns in kollegialen Fachgesprächen und eventuell Gesprächen mit der Fachberatung und/ oder anderen beteiligten Personen nachhaltig aufgearbeitet. Im Falle einer für die MitarbeiterInnen emotional sehr belastenden Sachlage, kann die Leitung sich zu einer längerfristigen Fachberatung oder der Aufarbeitung im Rahmen einer Supervision entscheiden.

Das Verfahren der Nachbearbeitung dient der Wiederherstellung einer erschütterten Vertrauensbasis und analysiert zudem den Ablauf der Aufklärung auf Fehler und mögliche Verbesserungsmöglichkeiten. Diese nehmen wir professionell war, um künftige Verfahren zur Aufklärung von gewalttätigen Handlungen zu verbessern und noch schneller und effizienter vorgehen zu können. Eine Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes erachten wir in diesem Fall als unbedingt erforderlich.

² Bistum Augsburg/ Bischöfliches Ordinariat - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen

7. Beratungsstellen

Kinderschutzbund – Geschäftsstelle Lindenberg
Blumenstr. 2
88161 Lindau
Tel-Nr.: 08381 4436

Kinder- und Jugendhilfe Lindau
Erziehungsberatung
Hofstattgasse 1
88131 Lindau
Tel-Nr.: 08381 4190

Fachberatung Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V.
Referat Kindertageseinrichtungen
Auf dem Kreuz 41
86152 Augsburg
Tel-Nr.: 0831 51210717

Impressum:

Herausgeber:
Kath. Kirchenstiftung St. Gallus
Blasenbergstr. 19
88175 Scheidegg

Tel: 08381 3768

kita.st.gallus.scheidegg@bistum-augsburg.de

8. Anlage

Selbstverpflichtungserklärung im Rahmen meiner Tätigkeit bei der Kath. Kirchenstiftung St. Gallus

Familiennamen

Vorname

Wohnort

Straße

20

Verpflichtung für mein Wirken in der kirchlichen Arbeit, insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Mein Wirken im Bistum Augsburg orientiert sich am christlichen Menschenbild und ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen verpflichte ich mich zu einem Grenzen achtenden Verhalten:

1. Meine Arbeit ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen.
Die Rechte und Würde Aller werden von mir geachtet.
2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz zu den uns Anvertrauten um. Die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen werden von mir respektiert. Körperkontakt findet in angemessener Weise statt.
3. Mein Handeln als pädagogische Mitarbeiter*in ist nachvollziehbar und ehrlich und ich bin mir meiner Vertrauens- und Autoritätsstellung bewusst. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Diskriminierendes, gewalttätiges und grenzüberschreitendes (sexualisiertes) Verhalten in Wort oder Tat werde ich nicht tolerieren. Dagegen wird aktiv Stellung bezogen. Werden Grenzverletzungen wahrgenommen, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
5. Ich bin mir dessen bewusst, dass jegliche Form von (sexualisierter) Gewalt disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Für pädagogische Mitarbeiter*innen:

- Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann. Ich nehme Hilfe zur Klärung und Unterstützung in Anspruch.
- Ich habe das Schutzkonzept meiner Einrichtung gelesen und verpflichte mich, dieses im Alltag umzusetzen.
- Ich habe den Verhaltenskodex meiner Einrichtung erhalten und verpflichte mich danach zu handeln.

Ort

Datum

Unterschrift

Schutzkonzept – Kindertagesstätte St. Gallus

Jugendamt Lindau

Bregenzer Straße 33

88131 Lindau

Telefon: 08382 / 270-0

Fax: 08382 / 270-185

Meldepflicht gem. § 8a SGB VIII

Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind,
das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen

21

Name der Kindertageseinrichtung: _____

Anschrift / Telefon KITA	Name der Leitung
Träger: Name des Ansprechpartners Kath. Kirchenstiftung	

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir teilen Ihnen hiermit nachfolgenden Sachverhalt mit, da aus unserer Sicht gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.

Für Rückfragen und Mitwirkung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, in einem persönlichen Gespräch erläutern wir Ihnen auch gerne unsere Einschätzungen.

Bitte bestätigen Sie uns schriftlich den Empfang der Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Leitung

Angaben zum Kind

Schutzkonzept – Kindertagesstätte St. Gallus

Name, Vorname	Geb.-Datum / Alter	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Anschrift		
Aufenthaltort des Kindes		

Angaben zum den Eltern / Personensorgeberechtigten

Eltern			
Mutter	sorgeberechtigt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> unbekannt	Vater	sorgeberechtigt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> unbekannt
Name, Vorname		Name, Vorname	
Anschrift		Anschrift	
Telefon-Nr.:		Telefon-Nr.:	
<input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> geschieden		<input type="checkbox"/> alleinerziehend <input type="checkbox"/> Pflegefamilie	
Staatsangehörigkeit:			
In der Familie wird überwiegend deutsch gesprochen?			
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> Dolmetscher/in	
<input type="checkbox"/> nein, welche Sprache:		Einsatz wird dringend empfohlen	

Personensorgeberechtigte (Wenn nicht Eltern)	
	Telefon-Nr.:
Anschrift	

Angaben zu Geschwistern

Schutzkonzept – Kindertagesstätte St. Gallus

Name, Vorname	Geb.-Datum / Alter	Anschrift

Geschwisterkinder sind von der Kindewohlgefährdung ebenfalls betroffen:

- Ja
 Nein
 nicht bekannt

Betreuungssituation in der KITA

Kind besucht die Gruppe:			
Zeiten der Betreuung von	Uhr	bis	Uhr
Kind besucht die Einrichtung:			
<input type="checkbox"/> regelmäßig		<input type="checkbox"/> unregelmäßig	
Kind fehlt oft unentschuldigt		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zum Ereignis

<p>Beobachtete gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls: (Was wurde mitgeteilt? Was wurde beobachtet? Welche Merkmale sprechen für einen Verdacht? Art, Ausmaß und Dauer der bereits eingetretenen, oder (unmittelbar) drohenden Gefährdung, Schädigung, Verletzung, Misshandlung, Vernachlässigung, Unterversorgung etc.).</p>
<p>Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos</p>
<p>Es gibt folgende (verbale) Äußerungen des Kindes zur Gefährdung:</p>
<p>Wahrnehmbare Veränderungen oder Verhaltensweisen des Kindes</p>
<p>Weitere Beteiligte bzw. betroffene Personen</p>

Eingeleitete Maßnahmen

Folgende Hilfen wurden von uns angeboten

Folgende Maßnahmen wurden zum Schutz des Kindes eingeleitet

Evtl. für erforderlich gehaltene Maßnahmen

24

Gefährdungseinschätzung

Das Verfahren sieht gemäß § 8a SGB VII und § 4 KKG vor, dass bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen wird, bei der eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen sowie in der Regel die Erziehungsberechtigten und Kinder beteiligt werden.

Bei der Gefährdungseinschätzung wurde

eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen

Ja, am _____ Nein

Name ISEF: _____

Wurden die Erziehungsberechtigten beteiligt

Ja, am _____ Nein

Keine Beteiligung – Gründe: _____

Wurde das Kind beteiligt

Ja, am _____ Nein

Keine Beteiligung – Gründe: _____

Bei der Gefährdungseinschätzung wurden

weitere Fachkräfte des Trägers hinzugezogen

Ja, am _____ Nein

Name: _____ Stelle: _____

Ergebnis: _____

- Es besteht ein dringender Handlungsbedarf, weil:

25

Informationsweitergabe

- Die Eltern/ Personensorgeberechtigten **sind** über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt **informiert und stimmen zu**
- Die Eltern/ Personensorgeberechtigten **sind** über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt **informiert und stimmen nicht zu**
- Die Eltern/ Personensorgeberechtigten sind über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt **nicht informiert, weil ...**
- Das Kind ist über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt informiert

Ergänzende Bemerkungen: (optional)

Ort, Datum

Unterschrift der KITA-Leitung